



AFIXGROUP
KONFORMITÄTSPOLITIK

AFIX
GROUP.COM



ANTI-TRUST

VERHALTEN

INHALT

1.	VORBEMERKUNGEN	3
2.	MITGLIEDSCHAFTEN IN FACHVERBÄNDEN	4
3.	AKTIVITÄTEN DER FACHVERBÄNDE.....	4
4.	AUSTAUSCH	6
5.	KORREKTES VERHALTEN	7
6.	BERATUNG	9

1. VORBEMERKUNGEN

Wirtschaftsverbände erfüllen eine wichtige Funktion in Wirtschaft und Politik. Sie ermöglichen ihren Mitgliedsunternehmen einen Meinungs- und Gedankenaustausch über wirtschaftliche, technische und andere gesellschaftlich relevante Themen und kommunizieren mit der Öffentlichkeit, Regierungen und Verwaltungsstellen mit einer Stimme.

Es liegt in der Natur der Verbandsarbeit, dass sie Vertreter konkurrierender Unternehmen zusammenführt. Solche Kontakte bergen die Gefahr und können den Anschein eines wettbewerbswidrigen Verhaltens erwecken („Anschein von Fehlverhalten“). Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Vertreter am Abend vor oder nach der Tagung in geselliger Runde treffen, zum Beispiel in der Hotelbar oder Lounge. Die Unterscheidung zwischen zulässigem und wettbewerbswidrigem Verhalten/Austausch kann in solchen Fällen schwierig sein. Selbst wenn der Austausch zu Beginn den rechtlichen Anforderungen entsprach und selbst wenn die Vertreter der Afix Group die geltenden Regeln beachten, besteht aufgrund der Zusammensetzung der Teilnehmer und der Art der besprochenen Themen die Gefahr, dass kartellrechtlich problematische Themen von anderen Teilnehmern angesprochen werden.

Aus diesen Gründen haben die Kartellbehörden ein wachsames Auge auf die Verbandsaktivitäten. Bei Wettbewerbsverstößen im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten drohen nicht nur den Mitgliedsunternehmen, sondern auch den Verbänden selbst Bußgelder in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes ihrer Mitgliedsunternehmen, die diese Bußgelder letztlich zusätzlich zu ihren eigenen Bußgeldern zu tragen haben.

Mitarbeiter der Afix Group, die an Verbandstreffen teilnehmen, müssen sich stets der damit verbundenen Risiken bewusst sein und die im Folgenden dargestellten Grundsätze und Verhaltensstandards einhalten.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Mitarbeiter der Afix Group außerhalb von Verbandsaktivitäten mit Vertretern von Wettbewerbern zusammentreffen. Die kartellrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern außerhalb von Verbänden sind in der Afix Group Guidance Note on antitrust law beschrieben.

2. MITGLIEDSCHAFTEN IN FACHVERBÄNDEN

Der Beitritt zu einem Fachverband muss vorab von der Geschäftsführung der jeweiligen Gruppengesellschaft genehmigt und dem CEO-CFO der Afix Group mitgeteilt werden. Das Gleiche gilt für den Beitritt zu einer Arbeitsgruppe eines Fachverbandes.

Darüber hinaus sind die Anforderungen der aktuellen Fassung der Konzernrichtlinie zu Corporate Citizenship Aktivitäten, Mitgliedschaften und Ticketkäufen zu beachten.

3. AKTIVITÄTEN DER FACHVERBÄNDE

Jeder Beitritt im Rahmen von Verbandsaktivitäten ist der Grat zwischen zulässigem und wettbewerbswidrigem Verhalten schmal. Die folgenden Ausführungen können als erster Anhaltspunkt für Ihre eigene Beurteilung dienen:

a) Wettbewerbswidrige Aktivitäten von Wirtschaftsverbänden

Die folgenden Verbandstätigkeiten sind wettbewerbsrechtlich unzulässig. Mitarbeiter der Afix Group dürfen an solchen Aktivitäten nicht teilnehmen.

» Offenlegung sensibler Preisinformationen (spezifische Preisgestaltung oder Preisstrategie der Mitgliedsunternehmen einschließlich aktueller/zukünftiger Änderungen von Preisen oder Preisbestandteilen) gegenüber Mitgliedsunternehmen oder der Öffentlichkeit.

» Herausgabe von Kalkulationsformeln (z.B. Preis- und Kalkulationsformeln), wenn dies zu einer Vereinheitlichung der Konditionen unter den Wettbewerbern führen könnte.

» Aufforderung der Verbände an die Mitgliedsunternehmen, freiwillige Verpflichtungen einzugehen (z.B. Einhaltung von Umwelt- oder technischen Standards, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen), wenn dies den Zweck oder die Wirkung hat, bestimmte Praktiken unter den Mitgliedsunternehmen auf dem Markt zu etablieren.

» Aufruf an Mitglieder und Dritte (z. B. andere Verbände), bestimmte Unternehmen zu boykottieren.

» Verweigerung der Aufnahme von Unternehmen oder anderen Vereinigungen in die Vereinigung ohne objektive Begründung.

b) Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht problematische Aktivitäten von Wirtschaftsverbänden

Die folgenden Aktivitäten von Wirtschaftsverbänden stellen nicht per se einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar und können zulässig sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sie müssen von Fall zu Fall geprüft werden. Bei Zweifeln an der Rechtslage in Bezug auf die Marktabgrenzung oder Marktanteile, das Vorhandensein von tatsächlichem oder potenziellem Wettbewerb (beides ist relevant) sowie die Teilnahme an Statistiken, Marktinformationssystemen oder Benchmarking ist Afix Group CEO-CFO zu konsultieren:

» Marktinformationssysteme oder Statistiken, die darauf abzielen, Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu melden, die öffentlich zugänglich sind oder die keine Identifizierung von einzelnen Transaktionen, spezifischen Preisen, Durchschnittspreisen, Preisbestandteilen einschließlich Zu- oder Abschlägen, Mengen oder anderen Wettbewerbsbedingungen einzelner Unternehmen erlauben und auch keine Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen zulassen. (Problematisch: Anzahl der teilnehmenden Unternehmen < 5 oder eine geringe Anzahl von Teilnehmern mit hohen Marktanteilen; Austausch von aktuellen Daten; detaillierte Aufteilung nach Produktkategorien oder begrenzte Anzahl von Transaktionen (<10)).

» Lieferantenbewertungen oder anderes Benchmarking (z. B. Liste von Lieferanten, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen).

» Ausarbeitung, Erörterung oder Veröffentlichung von Mustergeschäftsbedingungen (Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Garantiefumfang und sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen), sofern dies nicht zu abgestimmten Verhaltensweisen der Mitglieder auf dem Markt führt oder führen soll.

» Festlegung technischer Standards, sofern diese offen zugänglich sind und nicht darauf abzielen, bestimmte Konkurrenten auszuschalten (kein „closed shop“) (z.B. gemeinsame Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und Zertifizierung von Produkten mit Gütezeichen - sogenannte Qualitätsgemeinschaften oder -gesellschaften).

c) Aktivitäten von Berufsverbänden, die mit dem Wettbewerbsrecht in Einklang stehen

Der Austausch von nicht produktspezifischen Informationen unter Wettbewerbern ist bei Verbandstreffen zulässig. Das folgende Verhalten ist daher zulässig:

- » Behandlung von politischen, allgemeinen rechtlichen und steuerlichen Fragen.
- » Erörterung allgemeiner Wirtschaftsthemen (Konjunktur, Wechselkurse, Zins- und Inflationsentwicklung usw.).
- » Einschätzungen der allgemeinen Marktentwicklung (Trends: Marktwachstum /Marktschrumpfung, Auftreten neuer Akteure usw.).
- » Einschätzungen der allgemeinen Produktentwicklung (bereits auf dem Markt befindliche neue Produkte/Produktweiterentwicklungen/Produktergänzungen, usw.).
- » Diskussion allgemeiner Technologieentwicklungen, sofern keine Rückschlüsse auf Innovationen einzelner Anbieter und deren Marktreife gezogen werden können (Schutz des Geheimwettbewerbs!).
- » Informationen über die wichtigsten Finanzkennzahlen des Unternehmens auf einem hohen Aggregationsniveau (Gesamtumsatz, Einkommen, EBIT, ROCE, Cashflow usw.).

4. AUSTAUSCH

AUSTAUSCH ZWISCHEN UNTERNEHMENSVERTRETERN WÄHREND ODER ANLÄSSLICH VON TREFFEN VON BERUFSVERBÄNDEN

Ein Verbandsprivileg gibt es nicht! Die allgemeinen Wettbewerbsregeln und die sich daraus ergebenden Beschränkungen gelten auch für Treffen von Wettbewerbern anlässlich von Verbandssitzungen. Der Austausch wettbewerbslich sensibler Daten mit Wettbewerbern sowie der Abschluss wettbewerbswidriger Absprachen ist bei Verbandstreffen ebenso verboten wie bei allen anderen Treffen mit Wettbewerbern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zum Kartellrecht.

Kontakte bei Zusammenkünften am Abend vor oder nach der Sitzung, z. B. in der Hotelbar oder Lounge, sind in der Regel höchst problematisch. Solche informellen Kontakte mit Wettbewerbern können potenziell zu Kartellrechtsverstößen führen. Selbst wenn der Austausch zu Beginn den rechtlichen

Anforderungen entsprach und selbst wenn die Vertreter der Afix Group die geltenden Regeln beachten, besteht die Gefahr, dass kartellrechtlich problematische Themen von anderen Teilnehmern angesprochen werden. Darüber hinaus kann in solchen Situationen der Anschein eines wettbewerbswidrigen Verhaltens für Dritte entstehen („Anschein eines Fehlverhaltens“).

Folglich sollten die Mitarbeiter der Afix Group nur am offiziellen Teil von Fachverbandstreffen teilnehmen. Die Teilnahme an einem vom Gastgeber organisierten Rahmenprogramm (z. B. gemeinsames Abendessen, kulturelle Veranstaltungen usw.) sollte - wenn möglich - vermieden werden. Andere Kontakte mit Vertretern von Wettbewerbern außerhalb des offiziellen Programms (z. B. an der Hotelbar) sind zu vermeiden. Falls die Teilnahme an dem vom Gastgeber organisierten Rahmenprogramm im besten Interesse des Unternehmens liegt, müssen Sie besonders darauf achten, dass keines der in den Leitlinien beschriebenen verbotenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Informationsaustausche stattfindet.

5. KORREKTES VERHALTEN

KORREKTES VERHALTEN IM ZUSAMMENHANG MIT TREFFEN VON BERUFSVERBÄNDEN

Die Wettbewerbsbehörden haben sehr strenge Anforderungen an die Teilnehmer an Verbandstreffen gestellt. Die folgenden Informationen und Empfehlungen für Mitarbeiter der Afix Group zum richtigen Verhalten im Zusammenhang mit Verbandstreffen basieren auf diesen Anforderungen:

- » Vor jeder Sitzung eines Berufsverbandes sollte der Teilnehmer mit seinem Vorgesetzten anhand der Tagesordnung besprechen, ob eine Teilnahme angemessen und notwendig ist.
- » Die An- und Abreise sollte - mit Ausnahme von Sitzungen, die eine längere Reise erfordern - am Tag der Fachverbandssitzung erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist der Vorgesetzte zu benachrichtigen. Die An- und Abreise sollte nicht mit Vertretern von Wettbewerbern abgestimmt werden.
- » Die Teilnahme an Sitzungen ist untersagt, wenn dem Teilnehmer bekannt ist, dass bei früheren Sitzungen eines bestimmten Fachverbandes ein wettbewerbswidriger Informationsaustausch stattgefunden hat oder wenn es Anhaltspunkte (z.B. aufgrund der Tagesordnung der nächsten Sitzung) dafür gibt, dass bei künftigen Sitzungen ein wettbewerbswidriges Verhalten droht. Die Teilnahme an einem Fachverband ist nach Rücksprache mit dem CEO-CFO der Afix Group zu beenden, wenn zukünftiges wettbewerbswidriges Verhalten nicht ausgeschlossen werden kann.

» Mitarbeiter der Afix Group dürfen nur dann an Verbandsversammlungen teilnehmen, wenn zuvor eine schriftliche Tagesordnung verteilt wurde und diese Tagesordnung eingehalten wird. Eine Änderung der Tagesordnung sollte nur dann akzeptiert werden, wenn sie im Sitzungsprotokoll festgehalten wird und wenn der neue Tagesordnungspunkt wettbewerbsrechtlich zulässig ist.

» Wenn ein Mitarbeiter der Afix Group beabsichtigt, Dokumente zu präsentieren oder zu verteilen, muss er sicherstellen, dass diese Dokumente nur Informationen enthalten, die im Rahmen der geltenden wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen an Wettbewerber weitergegeben werden dürfen. In Zweifelsfällen ist der CEO-CFO der Afix Group vorab zu kontaktieren.

» Die Mitarbeiter der Afix Group sind verpflichtet, Notizen anzufertigen, um die bei Verbandssitzungen besprochenen Themen zu dokumentieren. Dies gilt auch für Gespräche (insbesondere mit Wettbewerbern), die außerhalb dieser Treffen stattfinden. Der Mitarbeiter sollte sich darum bemühen, dass der Fachverband ein offizielles schriftliches Protokoll des Treffens erstellt.

» Wenn Wettbewerber beginnen, illegale Themen zu besprechen, muss der Mitarbeiter der Afix Group darauf bestehen, dass sie damit aufhören.

» In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit eines Gedankenaustausches muss der Mitarbeiter der Afix Group beantragen, dass die Diskussion auf eine zukünftige Verbandssitzung verschoben wird, vor der die Angelegenheit durch einen Rechtsberater des Fachverbandes oder intern durch den CEO-CFO der Afix Group geprüft werden kann. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung (siehe oben).

» Wird die Diskussion dennoch fortgesetzt, muss der Mitarbeiter der Afix Group protestieren und die Vereinssitzung verlassen, wobei er dafür sorgen muss, dass sein Verlassen in den Protokollen vermerkt wird. Darüber hinaus muss er den CEO-CFO der Afix Group informieren.

Hinweis: Die bloße Anwesenheit bei rechtswidrigen Besprechungen kann die Annahme einer Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung begründen, selbst wenn eine Person nicht aktiv an der rechtswidrigen Besprechung teilnimmt.

6. BERATUNG

IN ZWEIFELSFÄLLEN EINEN COMPLIANCE-BEAUFTRAGTEN DER AFIX GROUP NV KONSULTIEREN

In vielen Fällen ist es für den Unternehmensvertreter schwierig zu beurteilen, ob einzelne Verbandsaktivitäten oder Veranstaltungen während oder im Zusammenhang mit einer Verbandsversammlung wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Die Beurteilung des wettbewerbsrechtlichen Status von Aktivitäten durch Verbandsvertreter ist nicht immer zutreffend. Da die Abgrenzung schwierig sein kann, ist in Zweifelsfällen der CEO-CFO der Afix Group zu kontaktieren.

Wenn Sie Fragen zu diesem Leitfaden oder anderen Fragen zur Einhaltung der Vorschriften haben, wenden Sie sich bitte an:

Afix Group NV
CEO-CFO
Durmelaan 6,
9880 Aalter - Belgien

Tel.: +32 9 381 61 01

E-mail: compliance@afixgroup.com

EXPERTE FÜR INTELLIGENTE GERÜSTBAU-LÖSUNGEN



AFIXGROUP NV
Durmelaan 20, 9880 Aalter – Belgien

+32 9 381 61 01

AFIX[®]
GROUP.COM